



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation

Nr. 92 2012/2016

von Pirmin Müller und Jörg Krähenbühl namens
der SVP-Fraktion

vom 28. Juni 2013

(StB 972 vom 11. Dezember 2013)

Tragen eines Kopftuches im öffentlichen Dienst

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Einleitende Bemerkungen:

Die Interpellanten thematisieren mit ihrem Vorstoss das Tragen religiöser Kleider im öffentlichen Dienst, insbesondere aber das Tragen eines Kopftuches aus religiösen Gründen. Im Weiteren (vgl. Frage 3) wird auch noch das ganze Bedecken des Körpers aus religiösen Gründen (Verschleierung) angesprochen.

Der Stadtrat hält sich bei der Thematik an die Bundesverfassung und an die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Glaubens-, Gewissens- und damit Religionsfreiheit.

Generell soll im Einzelfall entlang dieser Leitplanken entschieden werden, ob das Tragen einer religiösen Kleidung im Dienste der Stadt Luzern zulässig sein soll oder nicht. Aufgrund der bisherigen Rechtsprechungspraxis macht es zudem einen Unterschied, ob eine Person in der Verwaltung arbeitet oder als Lehrperson tätig ist.

Die schweizerische Bundesverfassung (BV) gewährleistet im Rahmen der Glaubens- und Gewissensfreiheit auch die Religionsfreiheit. Der Bundesgerichtsentscheid 134 I 56 ff. hält Folgendes fest: „Art. 15 Bundesverfassung (BV) gewährleistet die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Abs. 1) und räumt jeder Person das Recht ein, ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen (Abs. 2). ...Das gilt auch für Religionsbekenntnisse, welche sich – wie der Islam – auf den Glauben gestützte Verhaltensweisen, sowohl auf das geistig-religiöse Leben, wie auch auf weitere Bereiche des alltäglichen Lebens beziehen.“

Insoweit werden religiös bedingte Bekleidungs Vorschriften wie das Tragen des Kopftuches vom Schutz von Art. 15 BV erfasst. Auch die bisher ergangenen Bundesgerichtsentscheide anerkennen grundsätzlich diesen Schutz. Damit können sowohl die Religion als auch die Kleider nicht in Opposition zur Gesellschaft stehen.

Zu Einschränkungen bei der Religionsfreiheit kam es in der Vergangenheit schweizweit im Bereich der Schule. Das Bundesgericht vertritt in seinen Urteilen die Auffassung, dass die

Schule – nicht nur im eigentlichen Religionsunterricht, sondern auch ausserhalb des religionsnahen Unterrichtes – konfessionell neutral sein muss (Art. 15 Abs.4 und Art. 62 Abs. 2 BV).

Daraus folgt für den Alltag, dass

- Kinder, Jugendliche (Lernende) ein Kopftuch aus religiösen Gründen selbst im Unterricht tragen dürfen.
- Den Lehrpersonen, die den Unterricht gestalten, das Tragen eines Kopftuches im Unterricht nicht gestattet ist (vgl. dazu Bundesgerichtsentscheid 123 I 296 ff.).

Zu 1.:

Wie bewertet der Stadtrat die Anstellung von Personen im öffentlichen Dienst, die mit ihrer Kleidung mittels religiösen Machtsymbolen in Opposition zur Gesellschaft stehen?

Bezüglich der Anstellung in der Verwaltung der Stadt Luzern kann auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen werden.

Für den Schulbereich zieht der Stadtrat aufgrund diverser Bundesgerichtsentscheide folgenden Schluss:

- Solange eine anzustellende Person keinen erzieherischen Auftrag bzw. eine Betreuungsfunktion übernimmt, ist ihr das Tragen eines Kopftuches erlaubt.
- Lehr- und Betreuungspersonen ist das Tragen eines Kopftuches grundsätzlich nicht gestattet, weil sie einen Teil des Volksschulauftrages übernehmen.

Zu 2.:

Wäre eine (temporäre) Anstellung einer kopftuchtragenden Person im öffentlichen Dienst in der Stadt Luzern auch möglich?

Bezugnehmend auf die einleitenden Bemerkungen und aufgrund der rechtlichen Situation – vgl. die erwähnten Bundesgerichtsentscheide – ist dies bei der Stadt Luzern möglich.

Die Stadt Luzern hatte in den Betagtenzentren bereits Mitarbeiterinnen angestellt, die aus Religionsgründen ein Kopftuch trugen. Diese arbeiteten z. B. in der Lingerie oder in der Küche. Die mitarbeitenden Kolleginnen und die Führungspersonen haben dies respektiert und es hat nie Probleme gegeben. Auch von Bewohnenden der Betagtenzentren oder von Angehörigen sind keine negativen Bemerkungen gefallen.

Zu 3.:

Wie würde der Stadtrat reagieren, wenn eine im öffentlichen Dienst angestellte Person sich weigert, während der Arbeit ein Kopftuch oder eine Verschleierung abzulegen?

Gestützt auf die vorangegangenen Ausführungen wäre im Einzelfall zu prüfen, inwieweit das Grundrecht der Religionsfreiheit und damit das Tragen der Kleider die angestellte Person ihren Berufsauftrag nicht ausführen lässt.

Aufgrund der aktuellen Bundesgerichtspraxis müsste die Stadt Luzern vor allem dort, wo eine Person im Lehr- und Betreuungsbereich der Schule direkt mit den Kindern arbeitet, das Verbot des Tragens eines Kopftuches, bzw. einer Ganzkörperbedeckung durchsetzen.

Aktuell hat die Volksschule im Lehr- oder Betreuungsbereich keine Mitarbeiterinnen angestellt, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch oder eine Ganzkörperbedeckung tragen.

Zu 4.:

Gibt es in der Stadt Luzern für Angestellte im öffentlichen Dienst Kleidervorschriften in Form eines Reglements oder einer Verordnung, welche das Tragen von Kopfbedeckungen oder Kopftüchern regelt?

Nein. Die Stadt Luzern hat in keiner Rechtsgrundlage ein Verbot zum Tragen eines Kopftuches festgelegt. Entsprechende Rechtsgrundlagen würden gegen die Bundesverfassung und die Rechtsprechung des Bundesgerichts verstossen.

Dienstabteilungen, wie beispielsweise das Tiefbauamt, die Stadtgärtnerei, das Strasseninspektorat, die Feuerwehr und die Betagtenzentren, die Berufskleider verwenden, haben die Verwendung dieser Berufskleider in Weisungen geregelt.

Die Volksschule hält in Ziffer 18 der Schulordnung Folgendes fest:

„Die Lernenden und Lehrpersonen haben angepasst gekleidet am Unterricht teilzunehmen. Lehrpersonen und Schulleitung können die Lernenden bzw. die Schulleitung die Lehrpersonen bei unangepasster Bekleidung anhalten, entsprechende Korrekturen vorzunehmen.“

Zu 5.:

Was spricht aus Sicht des Stadtrates gegen ein Verbot von Kopfbedeckungen, insbesondere von Kopftüchern während der Arbeitszeit für Angestellte im öffentlichen Dienst?

Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die Bundesverfassung und die Rechtsprechung des Bundesgerichts gegen ein generelles, auf städtischen Rechtsgrundlagen basierendes Verbot sprechen.

Stadtrat von Luzern